

Dekretalenwerk (vgl. W. H o l t z m a n n, Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, Gött. Nachr. 1945, 15—36) mit wertvollen Hinweisen auf weitere und zur Kritik bekannter Sammlungen.

In den MIOG. 58 (1950) 113—123 besprach ich die wenigen „Dekretalen Gregors VIII.“, d. h. seine kanonistisch überlieferten Briefe, von denen die Hälfte Konstitutionen, d. h. allgemeine Erlasse, sind. Aus dem statistischen Vergleich mit seinen Vorgängern und Nachfolgern im 12. Jh. leitete ich die Behauptung ab, daß Gregor VIII. mehr als diese ein Gesetzgebungsrecht des Papstes (ohne Zustimmung eines Konzils) in Anspruch nahm. Eine Dekretale Gregors VIII. ist in vollem Wortlaut, eine andere Clemens' III. erstmals mitgeteilt. Die Clemens' III. sucht dem Überhandnehmen der Appellationen zu steuern.
W. H. (Selbstanzeige).

Reinhard E l z e, Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jh., ZRG. KA. 36 (1950) 145—204. — Das Institut der Kapläne wird gegen Ende des 11. Jhs (erste Spuren unter Urban II.) nach den bekannten Vorbildern rezipiert und geht im Laufe des 12. Jhs eine enge Verbindung mit dem römisch-päpstlichen Subdiakonot ein. Da der Subdiakonotitel in den Dokumenten dieser Zeit entschieden den Vorrang hat und die Bezeichnung *cappellanus* überlagert, können Namen und Funktionen der Kapläne nur fragmentarisch erfaßt werden. Von Innocenz III. an wird das Bild dagegen klarer, so daß der Vf. eine stattliche Zahl von Kaplänen identifizieren und ihre Stellung an der Kurie sowie ihren Anteil an den immer umfangreicher und vielseitiger werdenden Verwaltungsgeschäften recht präzise bestimmen kann. Das 13. Jh. erweist sich überhaupt als „der Höhepunkt in der Geschichte der päpstlichen Kapelle“. Seit Innocenz IV. vervielfacht sich die Zahl der Kapläne auf etwa 200, indem jetzt auch auswärtige Kleriker durch die Verleihung des Kaplanstitels in den Dienst der Kurie gezogen werden. Während einerseits wichtige Kurialbeamte (Thesaurar, Vizekanzler, Generalauditoren) regelmäßig aus dem Kreise der Kapläne hervorgehen, spielt sich gleichzeitig das Ehrenkaplanat ein; das 14. Jh. kennt die ausdrückliche Unterscheidung von *cappellanus commensalis* und *cappellanus honoris* auch im Titel. Die Arbeit, die hier sichtlich in sehr gedrängter Form publiziert wird, ist von K l e w i t z angeregt worden und verrät beste Schule.

Dominikus L i n d n e r, Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des MA., ZRG. KA. 36 (1950) 205—327. — Diese scharfsinnige Studie hat nicht etwa landesgeschichtlichen Charakter, sie rollt vielmehr am Regensburger Beispiel die Frage nach der Rechtsnatur der Inkorporation von Pfarreien völlig neu auf. Bei den seit dem Beginn des 13. Jhs erfolgenden Einverleibungen handelt es sich zunächst vornehmlich um ehemalige Eigenkirchen des begünstigten Klosters oder Stiftes, dem somit die Eigentums- und Herrschaftsrechte mit dem Patronat schon vorher zustanden. Der Inkorporationsakt des kirchlichen Oberen bedeutet daher nur die Einweisung in die Stellung des Pfarrers, die Übertragung der Pfarrpfründe (unter Ausschluß des Fabrikgutes). Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Voraussetzung ist zu sehen in der Steigerung der Pfründenerträge über das Existenzminimum des Pfarrers hinaus und in der daraus resultierenden „Erscheinung der nicht residierenden Pfarrer und des Vikarienwesens“; durch die Inkorporation ließ das Kloster oder Stift sich an die Stelle dieses nicht residierenden Pfarrers setzen, ein Rechtsverhältnis, das sich vielfach auch auf die nicht formell inkorporierten früheren Eigenkirchen ausdehnte. Bei Pfarrkirchen mit ursprünglich laikalem Patronat ist die Rechtslage nicht anders: der Kirchenherr überträgt seine Rechte